

**32. Ordentlicher Landesparteitag der FDP Thüringen
am 19. November 2017 in Eisenach**

Seite 1 von 8

Antrag-Nr. 19

Antragsinhalt: Verbesserung der Bedingungen für Rechtsreferendare

Antragsteller: LFA 2 „Innen, Justiz, Bund und Europa“

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Die Freien Demokraten Thüringen fordern zur Erhaltung einer funktionierenden Justiz, die Bedingun-
2 gen Konditionen des juristischen Vorbereitungsdienstes spürbar zu verbessern. Die Freien Demokra-
3 ten Thüringen fordern deshalb folgendes:

- 4 1. Die Rechtsreferendare in Thüringen sollen im Regelfall wieder Beamte auf Widerruf sein.
- 5 2. Die Besoldung (derzeit Unterhaltsbeihilfe) der Rechtsreferendare soll angemessen angehoben
6 werden.
- 7 3. Es soll, wie für andere Ausbildungen auch, ein „Auszubildenden Ticket“ geschaffen werden.
- 8 4. Fahrtkosten für Fahrten zu Ausbildungsveranstaltungen, die nicht am „Heimatstandort“ statt-
9 finden, sollen erstattet werden.

10

11

12 **Begründung:**

13 **I. Allgemeines**

14 Thüringen wird in den nächsten Jahren viele Richter und Staatsanwälte einstellen müssen. Denn zum
15 einen rollt eine riesige Pensionierungswelle bei Richtern und Staatsanwälten auf den Freistaat zu. Zum
16 anderen ist die Justiz in Thüringen schon derzeit personell unterbesetzt und in weiten Bereichen über-
17 lastet. Letzteres hat sich mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensab-
18 schöpfung zum 1. 7. 2017 durch die damit einhergehende Aufgabenerweiterung weiter verschlim-
19 mert.

20 Der Freistaat war, wie andere Bundesländer auch, schon gezwungen – wegen des Bedarfs und des
21 immer geringer werdenden Angebots an geeigneten Bewerbern - seine Anforderungen an die Noten
22 der Bewerber für die einzustellenden Richter und Staatsanwälte empfindlich abzusenken.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

**32. Ordentlicher Landesparteitag der FDP Thüringen
am 19. November 2017 in Eisenach**

Seite 2 von 8

Antrag-Nr. 19

Antragsinhalt: Verbesserung der Bedingungen für Rechtsreferendare

Antragsteller: LFA 2 „Innen, Justiz, Bund und Europa“

Der Landesparteitag möge beschließen:

23 Trotz dieser sich abzeichnenden Entwicklungen und trotz des Umstandes, dass der Freistaat seinen
24 Bedarf an einzustellenden Staatsanwälten und Richtern am besten aus den im Freistaat ausgebildeten
25 Rechtsreferendaren decken kann, wurden die Bedingungen für die Rechtsreferendare in Thüringen
26 seit dem Frühjahr 2016 massiv verschlechtert. Diese Verschlechterung der Bedingungen hat zumindest
27 mit dazu beigetragen, dass die Zahl der Rechtsreferendare, die pro Jahr eingestellt wurden, sich seit
28 dem Frühjahr 2016 fast halbiert hat (von ca. 100 pro Jahr auf noch knapp über 50 pro Jahr). Hier muss
29 gegengesteuert werden, wenn der Freistaat Thüringen, der bei Juristen eh schon Standortnachteile zu
30 verkraften hat, seinen steigenden Bedarf an Volljuristen durch geeignete Bewerber decken will.

31 Die geforderten Maßnahmen sind geeignet, um den juristischen Vorbereitungsdienst in Thüringen wie-
32 der attraktiver zu machen.

33 II. Thüringen als unattraktiver Standort für Rechtsreferendare

34 Rechtsreferendare wollen im juristischen Vorbereitungsdienst nicht nur auf das zweite juristische
35 Staatsexamen hinarbeiten. Sie wollen auch möglichst vielfältige und interessante juristische Tätigkei-
36 ten an ihren Stationen ausüben. In diesem Bereich hat Thüringen massive Nachteile im Vergleich zu
37 anderen Bundesländern.

38 Eine für Referendare interessante Möglichkeit ist es immer, eine Ausbildungsstation in der Rechtsab-
39 teilung eines großen Unternehmens zu absolvieren. In Thüringen gibt es aber kaum große Unterneh-
40 men mit eigener Rechtsabteilung, bei der eine Ausbildungsstation absolviert werden könnte.

41 Besonders interessant sind für Referendare immer auch Bundesbehörden. In Thüringen hat aber nicht
42 eine einzige Bundesbehörde (Gerichte wurden hier nicht berücksichtigt) ihren Hauptsitz.

43 Große international tätige Anwaltskanzleien sind in Thüringen in sehr überschaubaren Rahmen vertre-
44 ten. Und wenn sie hier vertreten sind, dann meistens mit relativ kleinen Niederlassungen, die keine
45 starken Spezialisierungen aufweisen.

46 Die Rechtsreferendare haben, wenn sie nicht für einzelne Stationen das Bundesland verlassen wollen,
47 damit für Ihre Ausbildungsstationen im Wesentlichen nur die Thüringer Justiz, die Landes- und Kom-
48 munalbehörden und kleine und mittelständische Anwaltskanzleien zur Auswahl. Das ist insbesondere

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

**32. Ordentlicher Landesparteitag der FDP Thüringen
am 19. November 2017 in Eisenach**

Seite 3 von 8

Antrag-Nr. 19

Antragsinhalt: Verbesserung der Bedingungen für Rechtsreferendare

Antragsteller: LFA 2 „Innen, Justiz, Bund und Europa“

Der Landesparteitag möge beschließen:

49 für die im Referendariat zu absolvierenden Wahl- und Anwaltsstationen misslich. Aber auch für die
50 Verwaltungsstation ist die Auswahl doch sehr eingeschränkt. Gerade für leistungsstarke Bewerber ist
51 das Angebot in Thüringen relativ eingeschränkt.

52 **III. Zu den einzelnen Maßnahmen**

53 **1. Zur geforderten Regelverbeamtung auf Widerruf**

54 **a. Die Änderung vom Frühjahr 2016**

55 Durch das Thüringer Gesetzes zur Änderung der Rechtsverhältnisse im juristischen Vorbereitungs-
56 dienst vom 22. März 2016 wurde u.a. das Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und
57 den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz - ThürJAG -) mit Wirkung
58 vom 31. 3. 2016 dahingehend geändert, dass der juristische Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öf-
59 fentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses absolviert wird.

60 **b. Die Rechtslage bis Frühjahr 2016**

61 Bis zum 30. 3. 2016 war die Verbeamtung auf Widerruf in Thüringen der Regelfall. Thüringen war damit
62 – bis zum 30. 3. 2017 - das letzte Bundesland, das seine Rechtsreferendare in der Regel zu Beamten
63 auf Widerruf machte. Damit war Thüringen zwar der Exot unter den Bundesländern, hatte dadurch
64 aber gegenüber anderen Bundesländern in diesem Bereich einen Standortvorteil, der andere Stand-
65 ortnachteile Thüringens etwas ausglich.

66 **c. Bis Frühjahr 2016 Abfederung der Standortnachteile**

67 Die beschriebenen Nachteile sind auf kurze und mittlere Sicht nicht effektiv auszugleichen. Aber sie
68 wurden durch die in Thüringen bis Frühjahr 2016 vorgenommene Verbeamtung auf Widerruf etwas
69 abgedeut. Dadurch fielen für die Referendare keine Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherun-
70 gen an. Sie mussten sich zwar insofern privat krankenversichern. Letztlich blieb mehr Netto vom Brutto
71 und es war damit leichter für sie, Stationsaufenthalte außerhalb Thüringens zu finanzieren.

72 Der Umstand, dass die Referendare nach der Referendarzeit keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeits-
73 losengeld hatten, war bei der guten Arbeitsmarktlage zu verschmerzen.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

**32. Ordentlicher Landesparteitag der FDP Thüringen
am 19. November 2017 in Eisenach**

Seite 4 von 8

Antrag-Nr. 19

Antragsinhalt: Verbesserung der Bedingungen für Rechtsreferendare

Antragsteller: LFA 2 „Innen, Justiz, Bund und Europa“

Der Landesparteitag möge beschließen:

74 **d. Gründe für die Wiedereinführung Regelverbeamtung auf Widerruf**

75 Die Rechtsreferendare üben in ihren Stationen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch hoheitliche Tätigkeiten aus. So vertreten Rechtsreferendare die jeweilige Staatsanwaltschaft in Straf-
76 richtersachen allein vor Gericht und leiten zum Teil, allerdings unter der Aufsicht ihres Ausbilders auch
77 Gerichtsverhandlungen bzw. Teile davon. Solche Tätigkeiten gehören nicht nur zum Kernbereich staatlicher Aufgaben, sondern sogar zum Kernbereich der Eingriffsverwaltung. Zumindest für Aufgaben der
78 Eingriffsverwaltung sieht Art. 33 Abs. 4 GG einen grundsätzlichen Funktionsvorbehalt für Beamten vor, nach dem, wen die Aufgabe ständig zu erbringen ist, die Aufgabe in der Regel von Beamten zu erbringen ist. Damit soll nicht gesagt werden, dass das Grundgesetz die Verbeamtung von Rechtsreferendaren zwingend verlangt. Denn es verlangt nur, dass derartige Aufgaben in der Regel von Beamten zu erbringen sind. Aber die Vorschrift zeigt auf, was das Leitbild des Grundgesetzes ist.

85 Die Referendare des Lehramtes sind in Thüringen nach § 24 Abs. 1 Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) in der Regel weiterhin auf Widerruf zu verbeamtet. Da ist es zumindest ein Wertungswiderspruch, wenn Rechtsreferendare nicht auf Widerruf verbeamtet werden.

88 Solange Thüringen einen erhöhten Einstellungsbedarf bei Volljuristen hat und solange die unter II. beschriebenen Standortnachteile fortbestehen, ist es zur Abfederung des Standortnachteils angezeigt, die Rechtsreferendare in der Regel auf Widerruf zu verbeamtet. Ansonsten wird Thüringen im Wettbewerb um die klügsten Köpfe weiter zurückfallen. Die kurzfristig mögliche Alternative wäre es, ihnen eine wesentlich höhere Unterhaltsbeihilfe zu zahlen.

93 **2. Anhebung der bis auf ein angemessenes Niveau**

94 Die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare beträgt derzeit 1.100 € monatlich. Dazu kommt noch, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein Kinderzuschlag. Ein kinderloser Referendar in der Steuerklasse I erhält damit circa 860 Euro netto. Der konkrete Nettobetrag ist unter anderem abhängig von der Wahl der Krankenkasse beziehungsweise von der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge.

98 Auf eine Kleine Anfrage zur finanziellen Lage der Rechtsreferendare hat die Landesregierung im Sommer 2016 folgende vergleichende Übersicht mitgeteilt (Drucksache 6/2804):

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

**32. Ordentlicher Landesparteitag der FDP Thüringen
am 19. November 2017 in Eisenach**

Seite 5 von 8

Antrag-Nr. 19

Antragsinhalt: Verbesserung der Bedingungen für Rechtsreferendare

Antragsteller: LFA 2 „Innen, Justiz, Bund und Europa“

Der Landesparteitag möge beschließen:

Land	Unterhaltsbeihilfebrutto in Euro	Unterhaltsbeihilfenetto in Euro	Zuschläge in Euro®Art und Höhe des Zuschlags)
Baden-Württemberg	1.182,51	1.010,69 (ledig, kinderlos, ohne Kirchensteuerpflicht, wobei unterstellt wird, dass ein zusätzlicher Beitragssatz zur Krankenversicherung von ein Prozent abgeführt wird)	ehebezogener Teil des Familienzuschlags: 136,85 kinderbezogener Teil des Familienzuschlags: für das 1. und 2. Kind jeweils 119,66 für das 3. und jedes weitere Kind jeweils 361,26
Bayern	1.232,08	1.043,49 (LStKI I, konfessionslos und AN-Anteil an KK von 8,50 Prozent)	a) Verheiratetenzuschlag: 129,08 brutto b) Kinderzuschlag für das 1. und 2. Kind: 110,38 brutto
Berlin	1.138,50 Erhöhung der Beträge um 2,8 Prozent ab 1. August 2016	circa 975,00	Familienzuschlag Stufe 1: 120,30 Familienzuschlag 1. und 2. Kind: 102,90 Familienzuschlag ab 3. Kind: 320,64
Brandenburg	1.288,89	Höhe der Abzüge nicht bekannt	(kein Zuschlag bei Heirat) Familienzuschläge nur noch für Kinder: erstes und zweites Kind: je 145,66 drittes und jedes weitere Kind: je 333,13
Bremen	1.163,61	987,00 (LStKI I)	Zuschlag bei Verheirateten: 128,96 Zuschlag bei einem Kind: 110,28
Hamburg	988,38	866,- (abhängig von der Höhe der Krankenkassenbeiträge)	Kinderzuschlag: Stufe 1: 126,68 Stufe 2: 235,00 Zweites Kind: +108,32 ab 3. Kind: +334,73
Hessen	1.030,00	908,33 (LStKI I)	Familienzuschlag für Verheiratete: 105,28 Kinderbezogener Familienzuschlag für ein Kind: 90,05

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

**32. Ordentlicher Landesparteitag der FDP Thüringen
am 19. November 2017 in Eisenach**

Seite 6 von 8

Antrag-Nr. 19

Antragsinhalt: Verbesserung der Bedingungen für Rechtsreferendare

Antragsteller: LFA 2 „Innen, Justiz, Bund und Europa“

Der Landesparteitag möge beschließen:

Land	Unterhaltsbeihilfebrutto in Euro	Unterhaltsbeihilfenetto in Euro	Zuschläge in Euro®Art und Höhe des Zuschlags)
Mecklenburg-Vorpommern	950,00 (ab 1. September 2016: Erhöhung um zwei Prozent)	838,33 (LStKI I)	Fam.zuschl.Stufe 1: 123,94 Stufe 2: 229,97weiteres Kind: +106,03 ab 3. Kind: +271,46
Niedersachsen	1.139,77	1.010,98 (LStKI I, fiktiv AN-Anteil KK 8,5 Prozent) RV entfällt wegen Gewährleistung der Versorgung	Familienzuschläge: Stufe 1: 129,20 brutto (verheiratet, Ehegatte nicht im öffentl. Dienst; zur Hälfte, wenn Ehegatte im öffentl. Dienst) Stufe 2: +110,47 brutto jeweils für das 1. und 2. Kind +302,50 brutto jeweils für das 3. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind
Nordrhein-Westfalen	1.155,17 (ab 1. August.2016)	987,03 (LStKI I einschl. Kirchensteuer, ledig, 25 Jahre, kleinere Unterschiede je nach gewählter Krankenkasse)	Familienzuschlag: Stufe 1: 128,46 Stufe 2: 238,29 bei mehr als einem Kind Erhöhung des Familienzuschlags für das 2. zu berücksichtigende Kind um 109,83, für das 3. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 342,23
Rheinland-Pfalz	1.133,23	976,32 (LStKI I, je nach gewählter Krankenkasse)	Familienzuschlag Partner 63,94 Stufe 1: 243,33 Stufe 2: 422,72 Stufe 3: 774,82 (ab dem 3. Kind Steigerungsbetrag 352,10, vorher 179,39 pro Kind)
Saarland	1.091,26	942,44 (LStKI I)	Zuschläge für Familie und Kinder (Höhe nicht bekannt)
Sachsen	1.265,20	959 (abhängig von der gewählten Krankenkasse)	Familienzuschlag: 128,96 Kind Stufe 2: 142,53

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

**32. Ordentlicher Landesparteitag der FDP Thüringen
am 19. November 2017 in Eisenach**

Seite 7 von 8

Antrag-Nr. 19

Antragsinhalt: Verbesserung der Bedingungen für Rechtsreferendare

Antragsteller: LFA 2 „Innen, Justiz, Bund und Europa“

Der Landesparteitag möge beschließen:

Land	Unterhaltsbeihilfebrutto in Euro	Unterhaltsbeihilfenetto in Euro	Zuschläge in Euro®Art und Höhe des Zuschlags)
Sachsen-Anhalt	1.141,75	Nettobeträge ohne Kirchensteuer (wird beeinflusst durch die Frage, ob die jeweilige Krankenkasse einen Zusatzbeitragssatz erhebt oder nicht): 894,83 bei AOK Sachsen-Anhalt, bei der der o.a. Satz 0,3 Prozent beträgt 887,98 bei den meisten anderen Kassen, bei denen der o.a. Satz 0,9 Prozent beträgt	Familienzuschlag Stufe 1: 128,96 Stufe 2: 239,24 zweites Kind: 110,28 ab drittem Kind: 343,59
Schleswig-Holstein	1.164,79	994,72 (LStKI I, evangelisch)	kindbezogener Zuschlag 109,20 pro Kind, wenn Anspruch zu 100 Prozent besteht; ggf. nur 50 Prozent Anspruch, wenn zweiter Elternteil ebenfalls Anspruch hat
Thüringen	1.100,00	860,00 (LStKI I)	Kinderzuschlag: erstes und zweites Kind je 118,63 (ab 1. September 2016 je 121,12) drittes und jedes weitere Kind je 357,73 (ab 1. September 2016 je 365,24)

100 Die Übersicht zeigt, dass Thüringen zwar nicht das Schlusslicht ist, sich jedoch relativ weit hinten bei
101 den Konditionen befindet. Das Bild verdüstert sich weiter, wenn man berücksichtigt, dass Thüringen
102 keinen Zuschlag für Verheiratete Rechtsreferendare zahlt.

103 Berücksichtigt man die unter II. beschriebenen Standortnachteile, ist eine angemessene Erhöhung der
104 Unterhaltsbeihilfe/Besoldung angezeigt. Wie hoch die Anhebung ausfallen müsste, hängt davon ab, ob
105 sich die FDP mit ihrer Forderung nach einer Wiedereinführung der Verbeamtung auf Widerruf für
106 Rechtsreferendare durchsetzen kann.

107 **3. Zum geforderten „Auszubildenden Ticket“**

108 Für die Zukunft plant der Freistaat, die Ausbildung von Referendaren nur noch an zwei Standorten
109 durchzuführen, soweit bekannt in Erfurt und Gera. Dieser Plan ist wahrscheinlich dem Umstand ge-
110 schuldet, dass die Anzahl der eingestellten Referendare drastisch zurückgegangen ist. Eine Verringe-
111 rung der Ausbildungsorte führt zwingend zu einer Erhöhung der Anreisekosten. Dies könnte mit einem
112 „Auszubildenden Ticket“ abgedeckt werden.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen:

**32. Ordentlicher Landesparteitag der FDP Thüringen
am 19. November 2017 in Eisenach**

Seite 8 von 8

Antrag-Nr. 19

Antragsinhalt: Verbesserung der Bedingungen für Rechtsreferendare

Antragsteller: LFA 2 „Innen, Justiz, Bund und Europa“

Der Landesparteitag möge beschließen:

113 **4. Zur geforderten Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten zu Ausbildungsveranstaltungen außerhalb**
114 **des „Heimatstandorts“**

115 Viele Ausbildungsveranstaltungen der Rechtsreferendare finden außerhalb des „Heimatstandorts“,
116 der sich derzeit immer an einem der vier Landgerichte befindet und zukünftig nur noch an zwei der
117 vier Landgerichte sein wird, statt. So finden einige Veranstaltungen nur in Erfurt statt. Für einen Refe-
118 rendar, der in Meiningen oder Mühlhausen seinen „Heimatstandort“ entstehen bei Ausbildungen in
119 Erfurt Kosten, die derzeit in keiner Weise ersetzt werden. Spektakulärstes Beispiel sind die (allerdings
120 freiwilligen) Ausbildungen im Verwaltungsrecht in Speyer, für die vom Land keine Reisekosten über-
121 nommen werden.

122 Die Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten zu Ausbildungsveranstaltungen außerhalb des „Heimat-
123 standorts“ kann ein Baustein sein, um den Referendardienst in Thüringen wieder etwas attraktiver zu
124 machen.

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen: